

Verfahrensordnung
der
Gütestelle
von
Rechtsanwalt und Mediator Dr. Klaus U. Beck

Vorbemerkung

Herr Dr. Klaus U. Beck („Schlichter“) ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Gütestelle Dr. Beck („Gütestelle“) befasst sich mit der außergerichtlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.

Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Ansprüche aus diesen Vereinbarungen verjähren innerhalb von 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)). Durch die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags wird die Verjährung der umstrittenen Ansprüche gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

Für die Durchführung eines Güteverfahrens vor der Gütestelle gilt diese Verfahrensordnung in der bei Antragstellung jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Ein Güteverfahren ist in allen Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz eine Streitigkeit selbst beilegen können/dürfen.
- (2) Die Gütestelle ist örtlich auf dem Gebiet der Europäischen Union zuständig, soweit deutsches Recht Anwendung findet für vermögensrechtliche Streitigkeiten und auf alle nicht-vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Ausnahme von Trennungs- und Scheidungsverfahren sowie von Vermittlungen in und zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

§ 2 Grundsätze des Güteverfahrens

- (1) Das Güteverfahren dient der freiwilligen, außergerichtlichen Beilegung von Konflikten mit Hilfe eines neutralen Dritten, dem Schlichter. Dieser unterstützt die Konfliktparteien dabei, eine an ihren eigenen Interessen orientierte, eigenverantwortliche und rechtsverbindliche Vereinbarung zu erarbeiten. Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten rechtliches Gehör. Es handelt sich jedoch nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.

- (2) Die Gütestelle ist unabhängig und neutral. Der Schlichter lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten. Er darf nicht an Verfahren mitwirken, die einem Notar nach § 16 der Bundesnotarordnung und § 3 Beurkundungsgesetz untersagt wären.
- (3) Der Schlichter fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält. Er gestaltet das Verfahren nach seinem Ermessen. Grundlegend sind die Prinzipien der Mediation, darüber hinaus kann der Schlichter unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzelnen vorlegen. Er ist jedoch nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.
- (4) Der Schlichter ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Gütestelle ist nicht befugt, eine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Verfahrens ist, auf andere Weise zu vertreten oder zu beraten. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Verfahrens ist zulässig; sie wird gegenüber der anderen Partei vor Eröffnung des Verfahrens offen gelegt.

§ 3 Antragstellung und Verfahrenseinleitung

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird durch den Antrag einer Partei („Antragsteller“) eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich an das Büro der Gütestelle zu stellen wie folgt:

Gütestelle Dr. Beck
c/o Rechtsanwaltskanzlei Dr. Beck
Goethestraße 42
79100 Freiburg
Tel.: +49 761 36307446
Fax: +49 761 36301949

Eine Vorab-Übersendung des Antrages per Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis, wenn der Antrag unverzüglich im Original nachgereicht wird. Dem Antrag ist mindestens eine weitere Abschrift für jede weitere Partei beizufügen.

- (2) Der Schlichtungsantrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - I. die Namen, bei juristischen Personen auch deren gesetzlicher Vertreter, die ladungsfähigen Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten

- der Parteien sowie gegebenenfalls deren Vertreter,
2. eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Streitigkeit, wobei es einer förmlichen Antragstellung im Verfahren nicht bedarf.
 3. Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. §§ 79, 80, 88 ZPO gelten bzgl. der Bevollmächtigung entsprechend.
- (3) Das Verfahren wird eröffnet, nachdem eine Prüfung der Gütestelle ergeben hat, dass (a) keine Interessenkonflikte oder sonstige Tätigkeitshindernisse vorliegen, (b) der Antragsteller einer Mandats- und Vergütungsvereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 und (c) dieser Verfahrensordnung zugestimmt hat. Die Gütestelle kann ihre Tätigkeit davon abhängig machen, dass die Parteien die Verfahrensordnung der Gütestelle anerkennen und einen Vorschuss nach dieser Verfahrensordnung zahlen.
- (4) Nach Einreichung des Antrages und Annahme durch die Gütestelle wird die Bekanntgabe des Güteantrages an die gegnerische Partei („Antragsgegner“) mittels Einwurf-Einschreiben veranlasst (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Soweit sich anwaltliche Vertreter für eine Partei bestellt haben, gelten Zustellungen an die anwaltlichen Vertreter der Partei als Zustellungen an die Partei als bewirkt. Dem Schreiben ist die Güteordnung beizufügen. Darüber hinaus wird dem Antragsgegner auch ein (telefonisches bzw. persönliches) Informationsgespräch über das Güteverfahren angeboten.
- (5) Die gegnerische Zustimmung zur Durchführung des Güteverfahrens ist binnen drei Wochen ab Kenntnis schriftlich zu erklären. Geht innerhalb dieser Frist eine Antwort nicht ein, so teilt die Gütestelle dem/der Antragsteller/in durch einfachen Brief das Scheitern des Güteantrages und die Beendigung des Verfahrens mit. Mit dem Zugang dieses Schreibens ist das Güteverfahren beendet. Das Ende der Verjährungshemmung bestimmt sich nach § 204 Abs. 2 BGB.

§ 4 Gang des Güteverfahrens

- (1) Erklärt der Antragsgegner fristgerecht sein Einverständnis mit der Durchführung einer Güteverhandlung, so bestimmt der Schlichter einen Verhandlungstermin. Hierzu sind die Parteien persönlich zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, kann aber mit Einverständnis der Parteien verkürzt werden. Die Parteien werden in der Ladung auf die Folgen eines unentschuldigten Nichterscheins im Termin hingewiesen.
- (2) Die Parteien sollen persönlich am Verfahren teilnehmen. Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden. § 79 ZPO gilt diesbezüglich entsprechend.
Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren von einem Rechtsanwalt beraten oder begleiten lassen. Dem Schlichter ist die anwaltliche Vertretung vor dem Termin schriftlich anzuzeigen.
- (3) Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Verhandlungstermin, gilt der Antrag als

zurückgenommen. Fehlt der Antragsgegner unentschuldigt, so ist dem Antragsteller frühestens eine Woche nach dem Termin die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs zu bescheinigen.

- (4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben an dem anberaumten Gütetermin wegen Krankheit, dringender beruflicher Verhinderung, unvermeidbarer Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen dem Schlichter unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Bei genügend entschuldigtem Ausbleiben einer Partei wird vom Schlichter ein neuer Gütetermin bestimmt.
- (5) Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, der Schlichter und die Parteien vereinbaren etwas anderes. Die Schlichtungsverhandlung ist in der Regel in einem Termin mündlich durchzuführen und kann durch Schriftsätze vorbereitet werden. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist zugleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu bestimmen. Eine Ladung zu diesem Termin ist nicht erforderlich.
- (6) Eine Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch die Gütestelle erfolgt nicht. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten in den Termin gestellt werden, können angehört werden. Vorgelegte Urkunden können berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien oder deren Vertretern kann auch ein Augenschein eingenommen werden.
- (7) Das Verfahren wird grundsätzlich in deutscher Sprache geführt. Die Parteien können sich abweichend hiervon auf eine andere Verfahrenssprache einigen. Auf Wunsch wird in solch einem Fall ein beeidigter Dolmetscher hinzugezogen. Sofern sich der Schlichter der gewählten Verfahrenssprache nicht ausreichend mächtig sieht, wird er in jedem Fall einen beeidigten Dolmetscher hinzuziehen.

§ 5 Beendigung des Verfahrens

- (I) Das Verfahren endet
 - a. durch eine den Streit beendende Vereinbarung;
 - b. mit der Erklärung einer Partei, dass sie nicht in die Durchführung eines Güteverfahren einzutreten wünscht;
 - c. mit der Erklärung einer Partei, dass sie das geübte Verfahren mit sofortiger Wirkung nicht fortsetzen will;
 - d. wenn der Schlichter das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt. Hierzu ist der Schlichter insbesondere dann ermächtigt, wenn eine der Parteien das Verfahren verlässt und eine weitere Mitwirkung am Verfahren verweigert oder eine Partei

- binnen einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Mahnung des Schlichters den angeforderten Kostenvorschuss nicht leistet;
- e. wenn der Antragsgegner binnen einer Frist von 3 Wochen hinweg auf die Zustellung nicht reagierte.
- (2) Soweit zwischen den Parteien bei Beendigung des Verfahrens keine Einigung über den Streitfall erzielt wurde oder die Güteverhandlung binnen drei Monaten nach Eröffnung des Verfahrens nicht durchgeführt worden ist, stellt die Gütestelle dem Antragsteller eine Bescheinigung nach § 6 über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs aus. Die Gütestelle stellt die Bescheinigung nicht aus, wenn nach Beendigung des Verfahrens oder dem Ablauf der Drei-Monats-Frist auf ein vom Antragsteller zu vertretendes Fernbleiben von der Güteverhandlung, die unterbliebene Zahlung eines ihm obliegenden Kostenvorschusses, eine Rücknahme des Antrags oder eine Antragstellung, die nicht den Maßgaben des § 3 Absatz 2 entspricht, zurückzuführen ist. Als Rücknahme gilt jede einseitige Erklärung des Antragstellers, durch die das Verfahren vor oder während der Güteverhandlung beendet wird.

§ 6 Vereinbarung, Protokoll

- (1) Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll soll enthalten:
- a. den Namen des Schlichters
 - b. Ort und Tag der Verhandlung,
 - c. Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Beiständen sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten,
 - d. den Gegenstand des Streits einschließlich der einbezogenen Entscheidungsgrundlagen (§ 4 Abs. 7),
 - e. die Vereinbarung der Parteien bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.
 - f. Das Protokoll ist vom Schlichter zu unterschreiben.
 - g. Soweit die Parteien eine vergleichsweise Verständigung gefunden haben, ist der Vergleich den Parteien oder deren Vertretern zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift genehmigen zu lassen.
- (2) Soweit die Schlichtung nicht in deutscher Sprache erfolgt, ist das Protokoll in der jeweiligen Schlichtungssprache zu erstellen. Dem Protokoll ist eine deutsche Übersetzung der wesentlichen Punkte hinzuzufügen.
- (3) Der Schlichter erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls. Auf Verlangen einer Partei wird die Gütestelle eine vollstreckbare Ausfertigung des

Protokolls oder der Abschlussvereinbarung beim Amtsgericht Freiburg einholen.

§ 7 Aktenführung, Abschriften und Aufbewahrung

- (1) Zu jedem Verfahren wird eine Handakte oder eine elektronische Akte angelegt. In dieser Akte ist zu dokumentieren:
 - a. Das Datum, an dem der Güteantrag bei der Gütestelle angebracht wurde
 - b. Welche Verfahrenshandlungen die Parteien und die Gütestelle vorgenommen haben
 - c. das Datum der Beendigung des Güteverfahrens und
 - d. der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.
- (2) Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Akten werden von der Gütestelle nach der Beendigung des Verfahrens für mindestens 5 Jahre aufbewahrt. Notizen und Aufzeichnungen, die der Schlichter sich zur Vorbereitung des Verfahrens oder während des Verfahrens macht, sind nicht Bestandteil dieser Handakten. Schriftliche Vergleiche werden von der Gütestelle für 30 Jahre nach der Beendigung des Verfahrens aufbewahrt. Hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer wird im Übrigen auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und ihre Interpretation seitens der Rechtsprechung verwiesen.
- (3) Den Parteien wird jederzeit die Gelegenheit gegeben, innerhalb des in Abs. 2 garantierten Zeitraums gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten einfache oder beglaubigte Ablichtungen der Handakten, Protokolle und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche zu verlangen.

§ 8 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach dieser Verfahrensordnung. Die Vergütung ist umsatzsteuerpflichtig sofern nicht § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz gilt.
- (2) Die Antragsgebühr für ein Güteverfahren beträgt einschließlich der Beratung über das Verfahren 300,00 €. Diese ist sofort und auch für den Fall fällig, dass sich der/die andere Beteiligte mit der Durchführung eines Güteverfahrens nicht einverstanden erklärt.
- (3) Der Schlichter erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Form eines Stundenhonorars auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien und der Gütestelle in einer separaten Urkunde (Mandats- und Vergütungsvereinbarung).
- (4) Auslagen und Reisekosten bestimmen sich nach den Vorschriften des RVG.
- (5) Die Gütestelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit sowie die Abhaltung der

Güteverhandlung von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.

- (6) Das Honorar der Gütestelle wird mit Beendigung des Verfahrens fällig. Nach Beendigung des Verfahrens übermittelt die Gütestelle den Parteien eine Abrechnung über das Honorar und alle geleisteten Kostenvorschüsse, letzteres insbesondere für herangezogene Dolmetscher.
- (7) Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die gegenüber der betreffenden Partei berechneten Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der dies beantragenden Partei.

§ 9 Kostenschuldner

- (1) Die Kosten des Güteantrags (§ 8 Abs. 2) trägt der Antragsteller. Das gilt auch für den Fall der Rücknahme seines Antrags.
- (2) Erzielen die Parteien im Verfahren eine Einigung, so ist die Kostentragung zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln. Kann eine Einigung über die Kostenfrage nicht erreicht werden, trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten der Güteverhandlung. Das gilt auch für den Fall des Scheiterns der Güteverhandlung.
- (3) Sofern beide Parteien der Durchführung des Güteverfahrens zugestimmt haben haften die Parteien für das Honorar der Gütestelle einschließlich Gebühren und Auslagen als Gesamtschuldner.
- (4) Kommen vereinbarte Schlichtungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Schlichtungstermin nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung abgesagt wird. Die Vor- und Nachbereitungszeit wird mit mindestens einer Zeitstunde in Ansatz gebracht. Bleibt nur eine Partei unentschuldigt einem Verhandlungstermin fern, so hat allein sie die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.